

11. Parteistellung der Sozialdienste in Strafverfahren

Parlamentarische Initiative Astrid Furrer (FDP, Wädenswil), Ronald Alder (GLP, Ottenbach), Thomas Marthaler (SP, Zürich) vom 23. September 2019
KR-Nr. 307/2019

Astrid Furrer (FDP, Wädenswil): Der Titel der PI ist ja furchtbar schwerfällig. Ich möchte deshalb an einem realen Fall aufzeigen, worum es dabei geht: Der Klient K geht einer Erwerbstätigkeit nach und deklariert den in Bar ausgerichteten Lohn gegenüber den Sozialhilfeorganen nicht. Erst aus dem Auszug aus dem individuellen Konto der SVA (*Schweizerische Sozialversicherungsanstalt*) wird dann für die Behörden ersichtlich, dass er einen Lohn von 15'000 Franken erzielt und nicht deklariert hat. Die Gemeinde G reicht daraufhin eine Strafanzeige ein. Die Staatsanwaltschaft eröffnet das Strafverfahren und lässt den Sachverhalt durch die Kantonspolizei abklären. Dabei wird festgestellt, dass der Klient K weitere Einnahmen hatte, insgesamt in der Höhe von 213'000 Franken, in diesem Fall selbstverständlich auch nicht deklariert. Es ist übrigens ein realer Fall, den ich hier schildere. Mangels Parteistellung der Organe konnten sich die Sozialhilfeorgane nicht zum Sachverhalt und der rechtlichen Würdigung äussern und nahmen nicht an der Hauptverhandlung teil. Mangels Parteistellung wurde den Sozialhilfeorganen das Urteil des Bezirksgerichts nicht zugestellt. Mangels Parteistellung erfuhren die Sozialhilfeorgane nicht von zusätzlichen Bankkonten und Einnahmen. Die Einnahmen hätten zur Einstellung der Sozialhilfeleistungen berechtigt. Den akkreditierten Journalisten wurde die Anklageschrift zugestellt, den Sozialhilfeorganen jedoch nicht. Sie erfahren aus der Zeitung vom Ausgang des Strafprozesses, wobei sogar eine Landesverweisung ausgesprochen worden war. Mangels Parteistellung fehlen also wichtige Informationen, die für den Vollzug der Sozialhilfe wichtig sind. Die Parteistellung ist nicht etwas wahnsinnig Besonderes, auch das Sozialversicherungsrecht kennt die Parteistellung.

Ihre Zustimmung zur PI heisst, dass die Arbeit der Sozialämter erleichtert wird und dass die korrekte Ausrichtung von Sozialhilfegeldern gewährleistet ist, weil sie so zu den Informationen kommen, die nötig sind, um die Sozialhilfe korrekt auszurichten. Ich danke Ihnen, wenn Sie die PI unterstützen.

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich): Diese PI schliesst eine kleine, aber nicht unwichtige Lücke im Sozialrecht. Der Begründung, die wir gerade gehört haben, ist an sich nichts weiter beizufügen, deshalb halte ich mich kurz. Immerhin muss ich zugeben, dass diese PI eigentlich auch von uns kommen könnte, deshalb werden wir sie selbstverständlich unterstützen. Vielen Dank.

Ronald Alder (GLP, Ottenbach): Die Grünliberalen setzen sich ein für eine nachhaltige Lebensform. Dazu gehört, dass Menschen mit finanziellen Herausforderungen geholfen wird, damit sie ein lebenswürdiges Leben führen können. In der Schweiz haben wir dazu unter anderem die Wirtschafts- und Sozialhilfe. Dabei

wird bei den Betroffenen auf die Maxime «Fördern und Fordern» gesetzt. Sozialhilfeabhängige sollen nicht ihrem Schicksal überlassen werden, sondern ihre Eigenmotivation soll so gestärkt werden, dass sie selber wieder auf die Beine kommen. Missbrauch ist strikte zu bestrafen, weil sonst die Gleichberechtigung ausgehöhlt wird und diejenigen bestraft werden, die sich korrekt verhalten. Bei Strafverfahren, wie von Astrid Furrer erläutert, gibt es offenbar ein Schlupfloch, sodass verurteilte Personen nach wie vor Sozialhilfe erhalten, weil die zuständigen Organe nicht in Kenntnis gesetzt werden. Dies ist für uns inakzeptabel. Die Grünliberalen werden darum der parlamentarischen Initiative zustimmen.

Jeannette Büsser (Grüne, Zürich): Und noch einmal wird hier versucht, das Gesetz umzubauen, weil das Ergebnis im Einzelfall nicht ganz passt. Es wird moniert, dass die Sozialhilfeorgane ihrer gesetzlichen Pflicht nicht nachkommen können, da ihnen die Informationen aus dem Strafprozess fehlen. Sie würden nicht wissen, wann ein Strafprozess endet, und tappten im Dunkeln betreffend Erwerbsarbeit oder anderen nicht angegebenen relevanten Informationen, zum Beispiel Bankkonti. Dabei vergessen Sie aber zu erwähnen, dass es Sie selbst waren, die wichtige – vielleicht nicht alle, aber wichtige – Informationen geliefert haben, die zur Strafanzeige führten. Im Bundesgericht vom 11. Juli 2018 wird erklärt, warum Verwaltungsträger des Gemeinwesens, wie zum Beispiel Sozialämter, nicht als Geschädigte gemäss Artikel 115 der Strafprozessordnung gelten. Die Straftat richtet sich zwar gegen Rechtsgüter, für welche sie zuständig sind, doch der Staat handelt hoheitlich. Das heisst, er nimmt bei der Verrichtung der öffentlichen Aufgabe ausschliesslich öffentliche und keine individuellen Interessen wahr, womit er von der Straftat auch nicht in seinen persönlichen Rechten unmittelbar betroffen und verletzt ist. Der Staat ist im Strafprozess mit dem Staatsanwalt schon vertreten. Warum soll die Verwaltung, ebenfalls etwas Staatliches, sich ein Mäntelchen umwerfen und als Privatklägerin nochmals den Staat vertreten? Die Initianten, ansonsten meist gegen zu viel Staat, sagen «wegen dem Informationsfluss». Also rechtsstaatliche Strukturen sollen verwässert werden, weil es einige Gemeinden gibt, die scheinbar nicht wissen, wie sie zu den notwendigen Informationen kommen. Es ist aus unserer Sicht nicht zu viel verlangt, wenn die Gemeinde nachfragt, ob ein Strafverfahren abgeschlossen ist. Zu diesem Zeitpunkt erhält sie die Informationen. In seltenen Einzelfällen mag ein finanzieller Schaden entstehen. Das rechtfertigt jedoch nicht, Rechtsgrundlagen zu verbiegen. Wir Grünen lehnen diese PI ab. Danke.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Wie Sie dem Vorstoss entnehmen konnten, ist auch die SP Mitunterzeichnende dieses Vorstosses, und die rechtliche Würdigung der Vorredner war zutreffend. Ich möchte aber der Vorrednerin der Grünen widersprechen: Das ist eben ein Problem, wenn die linke Hand nicht weiss, was die rechte tut, und das passiert zum Teil auch in einer grossen Organisation wie der staatlichen. Dann ist es nicht besonders sinnvoll. Darum ist es hier eben sinnvoll,

dass die Sozialdienste Rechtsstellung bekommen und Informationen erhalten, damit sie auch adäquat auf das Resultat reagieren können. Darum bitte ich Sie, diese PI zu unterstützen.

Ratspräsident Roman Schmid: Für die vorläufige Unterstützung einer parlamentarischen Initiative braucht es mindestens 60 Stimmen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarische Initiative KR-Nr. 307/2019 stimmen 145 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Roman Schmid: Die Geschäftsleitung wird die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zuweisen.

Das Geschäft ist erledigt.